



**Der Hamburgische Beauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit**

GDD-Erfa-Kreis Nord am 20.02.2014

Einwilligung des Beschäftigten zur Einsicht in die Personalakte durch den bDSB

Zweck: Prüfung, ob

- 1. Beschäftigte auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden**
- 2. Bereits geschult worden sind**

§ 4f Abs. 5 S. 1 BDSG:

Die Stellen haben den bDSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Es ist nicht Aufgabe des bDSB, Personalakten durchzusehen. Es ist auch nicht erforderlich, da der bDSB Kenntnis von Sachverhalten erlangen könnte, die ihn nichts angehen und die auch nicht für die Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Zweifel an der Wirksamkeit der Einwilligung mangels Freiwilligkeit.

Kann ein Datenschutzbeauftragter von der GF dazu gezwungen werden, regelmäßig detaillierte Berichte zu erstellen?

Nein.

§ 4f Abs. 3 S. 2 BDSG:

Weisungsfreiheit

**Keine gesetzliche Verpflichtung, einen Tätigkeitsbericht zu erstellen
Aufsichtsbehörden empfehlen daher im Rahmen einer Prüfung nur, einen Bericht zu erstellen, erwarten dies allerdings auch, weil es dem Nachweis der Aufgabenerfüllung des bDSB dient. Vorgaben, wie er auszusehen hat oder wie detailliert er sein muss, werden dabei nicht gefordert. Auch die GF kann dies nicht fordern.**

Im Übrigen § 203 Abs. 2a StGB: bDSB macht sich strafbar, wenn er unbefugt ein „fremdes Geheimnis“ offenbart. Dazu ist er auch nach § 4f Abs. 4 BDSG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 1 Abs. 1 S. 3 Ausweispflicht; Ausweisrecht

Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben.

§ 20 Verwendung durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen

- (1) Der Inhaber kann den Ausweis bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen als Identitätsnachweis und Legitimationspapier verwenden.
- (2) Außer zum elektronischen Identitätsnachweis darf der Ausweis durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen weder zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten noch zur automatisierten Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden.
- (3) Die Seriennummern, die Sperrkennwörter und die Sperrmerkmale dürfen nicht so verwendet werden, dass mit ihrer Hilfe ein automatisierter Abruf personenbezogener Daten oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Dies gilt nicht für den Abgleich von Sperrmerkmalen durch Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung, ob ein elektronischer Identitätsnachweis gesperrt ist.

**Ausschließlich durch Personalausweis
Führerschein und eGK sind nicht zur Identifikation geeignet.**

kein Kopierverbot, aber:

VG Hannover - Urteil v. 28.11.2013 – AZ: 10 A 5342/11

(Anordnung der Aufsichtsbehörde bestätigt):

**Einscannen und Speichern von Personalausweisen als
Zutrittskontrollmaßnahme unzulässig**

**Regelmäßig besteht kein Bedarf an Kopien,
Erforderlichkeitsgrundsatz**

**Besucherkontrollen sind auch anders möglich, z.B. Besucherliste
und Notiz, dass PA vorgelegen hat**